

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 043-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.176

Eingereicht am: 19.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.03.2018

RRB-Nr.: 546/2018 vom 16. Mai 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Stimmregister Moutier: Gab es Heimlichtuereien, Manipulationen und Gefälligkeiten?

Die Sonntagszeitungen vom 18. März 2018 haben berichtet, es bestehe der schwere Verdacht, dass es beim Stimmregister der Gemeinde Moutier, das für die Abstimmung vom 18. Juni 2017 massgebend war, Unregelmässigkeiten gegeben habe.

Es ist namentlich von vielen Personen die Rede, die ihre Papiere nur wenige Monate vor der Abstimmung in Moutier hinterlegt und sie kurz nach der Abstimmung wieder abgezogen haben sollen. Ein solches Vorgehen ist offensichtlich politisch motiviert und kann das Abstimmungsergebnis beeinflussen, vor allem, wenn ein knappes Ergebnis erwartet wird, was letztlich ja auch der Fall war.

Der Chef der Beobachter des Bundes hat ausserdem am 18. März 2018 um 12.30 Uhr in der Nachrichtensendung von Radio RTS daran erinnert, dass sich die Gemeinde Moutier geweigert hatte, der Staatskanzlei des Kantons Bern die Namensliste der Stimmberechtigten auszuhändigen, und dass er selbst diese Liste erst am Samstagmorgen, 17. Juni 2018, also nach der Öffnung des Abstimmungslokals am Freitagabend, erhalten habe.

In Beantwortung einer diesbezüglichen Frage während der Fragestunde im Nationalrat erklärte Bundesrätin Simonetta Sommaruga, der Gemeinderat von Moutier habe mit Schreiben vom 8. Juni 2017 angegeben, dass das Stimmregister am 13. Juni 2017 geschlossen und an diesem Datum kommuniziert werde. Am 15. Juni 2017 sei eine Liste der Stimmberechtigten beim Bundesamt für Justiz eingegangen. Diese Liste sei aber noch nicht definitiv gewesen. Dies scheint sehr merkwürdig, da drei Monate vor der Abstimmung keine weiteren Stimmberechtigten auf die

Liste gesetzt werden können (ausser diejenigen, die bis zur Abstimmung volljährig werden). Nur Verstorbene oder Weggezogene hätten noch von der Liste gestrichen werden können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es aus Sicht der betroffenen Person ein Straftatbestand, wenn sie ohne die Absicht einer dauerhaften Wohnsitznahme in eine Gemeinde zieht, nur um dort abzustimmen?
2. Ist es aus Sicht der Person, die für das Stimm- und Wahlregister zuständig ist, ein Straftatbestand, wenn sie die Papiere von Personen akzeptiert, die offensichtlich nicht die Absicht haben, sich dauerhaft in der Gemeinde niederzulassen? Könnte es sich dabei um eine Verwaltungsübertretung handeln?
3. Wer ist derzeit offiziell befugt, Änderungen im Stimm- und Wahlregister der Stadt Moutier vorzunehmen? Wer war es 2017 sowie in den Jahren ab 2012?
4. Wann fand die letzte Kontrolle der Gemeindeverwaltung von Moutier durch den Regierungsrat statt?
5. War die Führung des Stimm- und Wahlregisters in den vergangenen zehn Jahren Gegenstand einer Kontrolle durch das Regierungsratsamt?
6. In welchen Abständen wurde die Gemeindeverwaltung von Moutier in den letzten 20 Jahren kontrolliert? Ist dieser Kontrollrhythmus üblich oder kam Moutier in den Genuss einer Sonderbehandlung?
7. Hatte die Gemeinde Moutier das Recht, die Übergabe der Liste mit den Namen der Stimmberechtigten für die Abstimmung vom 18. Juni 2017 an die Kantonsbehörde zu verweigern?
8. Haben es die Kantonsbehörden in Betracht gezogen, nach dieser Verweigerung Massnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise das Abstimmungsprozedere am 18. Juni 2017 zu stoppen?

Begründung der Dringlichkeit: Die Antworten auf diese Fragen können einen Einfluss auf die Behandlung der Beschwerden im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 durch das Regierungsratsamt Berner Jura haben. Da die Verfahren hängig sind, sollten die Antworten so rasch wie möglich vorliegen.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Nach Art. 7 der kantonalen Verordnung vom 10.12.1980 über das Stimmregister (BSG 141.113) ist das Stimmregister **öffentlich**. Aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes (Art 17 Abs. 3 der Kantonsverfassung) besteht für jede Person grundsätzlich ein Anspruch auf Einsichtnahme in das Stimmregister. Dieses Recht beinhaltet aber nicht die Herausgabe des ganzen Datensatzes des Stimmregisters. Im Rahmen der Gemeindeaufsicht haben die kantonalen Behörden ebenfalls das Recht, das Stimmregister einzusehen und zu prüfen.

Nach Art. 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung sind in Gemeindeangelegenheiten alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger stimmberechtigt, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Die Stimmberechtigten haben ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie wohnen und angemeldet sind (Art. 12 der Verordnung).

Alle in der Gemeinde Stimmberechtigten haben das Recht, das Stimmregister einzusehen und nach Art 15 Abs. 1 Bst. c der Verordnung von den zuständigen Behörden unter Angabe der Gründe zu verlangen, dass die Eintragung Dritter im Stimmregister gelöscht wird. Bis zum fünften Tag vor einer Abstimmung oder Wahl haben die Stimmberechtigten das Recht, die Berichtigung des Stimmregisters zu verlangen.

Antwort auf Frage 1

Nein. Da in der Gemeinde wohnhafte Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger drei Monate nach dem Zuzug stimmberechtigt werden, wäre ein solches Verhalten im Zusammenhang mit der kommunalen Abstimmung vom Juni 2017 somit strafrechtlich nicht zu beanstanden.

Antwort auf Frage 2

Nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Stimmregister fälscht, verfälscht, beseitigt oder vernichtet. Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe verbunden werden. Wie der in Frage 2 geschilderte Sachverhalt strafrechtlich zu beurteilen wäre, kann nicht abstrakt ohne Kenntnisse der näheren Umstände beurteilt werden. Zudem wäre dies durch die Strafjustiz und nicht durch den Regierungsrat zu beurteilen.

Ob der geschilderte Sachverhalt eine Verwaltungsübertretung darstellt, ist Gegenstand von Abklärungen, welche das Regierungsstatthalteramt Berner Jura im Rahmen der hängigen Abstimmungsbeschwerden gegen die Abstimmung vom 18 Juni 2017 vornimmt. Da es sich um ein hängiges Verfahren handelt, äussert sich der Regierungsrat hierzu nicht weiter.

Antwort auf Frage 3

Die genauen kommunalen Zuständigkeitsregelungen, die festlegen welche Mitarbeitenden berechtigt sind, Änderungen im Stimm- und Wahlregister der Stadt Moutier vorzunehmen, sind dem Kanton nicht bekannt.

Antwort auf Frage 4

Das zuständige Regierungsstatthalteramt führte im Jahr 2007 die letzte Kontrolle der Gemeindeverwaltung von Moutier durch.

Antwort auf Frage 5

Im Rahmen der Kontrolle der Gemeindeverwaltung ist eine Prüfung der Führung des Stimm- und Wahlregisters und speziell eine Durchsicht der Namensliste der Stimmberechtigten nicht zwingend vorgeschrieben.

Antwort auf Frage 6

Die letzte Kontrolle der Gemeindeverwaltung von Moutier fand im Jahr 2007 und die vorletzte im Jahr 2000 statt. Angesichts der knappen personellen Ressourcen ist dieser Kontrollrhythmus nicht zu beanstanden. Die Gemeinde Moutier kam nicht in den Genuss einer Sonderbehandlung.

Antwort auf Frage 7

Nein. Auf eine entsprechende Anfrage der Staatskanzlei hat ihr die Gemeinde Moutier die Zahl der Stimmberechtigten mitgeteilt, die zur Teilnahme am Urnengang vom 18. Juni 2017 berechtigt waren. Trotz mehrfachem Verlangen hat die Staatskanzlei jedoch die Namensliste der Stimmberechtigten nicht vor dem Urnengang vom 18. Juni 2018 erhalten. Aufgrund der Weigerung seitens der Gemeinde Moutier hat sich die Staatskanzlei an den Bund gewandt. Es wurde vereinbart, dass die neutralen Beobachterinnen und Beobachter des Bundes unter der Aufsicht von Herrn Jean-Christoph Geiser, das Stimmregister überprüfen würden.

Herr Geiser hat die definitive Namensliste der Stimmberechtigten am Samstagmorgen, den 17. Juni 2017 erhalten. Am Sonntag, den 18. Juni 2017, nach Schliessung des Abstimmungsraumes, wurden von den Beobachtern des Bundes die eingegangenen Stimmrechtsausweise mit der Namensliste der Stimmberechtigten verglichen. Es wurde also sichergestellt, dass jede und jeder auf dieser Namensliste eingetragene Stimmberechtigte nur einmal abgestimmt hat. Ausserdem wurde geprüft, ob nur auf der Namensliste eingetragene Personen abgestimmt haben. Dabei hat Herr Geiser keine Feststellungen gemacht, die auf eine Manipulation schliessen lassen.

Im August 2017 hat die Staatskanzlei eine Kopie dieser Namensliste vom Bund erhalten. Die Staatskanzlei hat die Namensliste der Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier mit denjenigen der Gemeinden Sorvilier und Belprahon verglichen. So wurde sichergestellt, dass keine stimmberechtigte Person, die in Moutier abgestimmt hat, auch in Belprahon oder Sorvilier am 17. September 2017 abstimmen konnte.

Ob die Weigerung der Gemeinde Moutier, den kantonalen Behörden vor dem Urnengang die Namensliste der Stimmberechtigten herauszugeben, abstimmungsrechtlich relevant ist, ist Gegenstand von Abklärungen im Rahmen der beim Regierungsstatthalteramt Berner Jura hängigen Abstimmungsbeschwerden. Da es sich um ein hängiges Verfahren handelt, äussert sich der Regierungsrat hierzu nicht weiter.

Antwort auf Frage 8

Wie in Frage 7 erwähnt, hat sich die Staatskanzlei nach der Weigerung der Gemeinde Moutier an den Bund gewandt. Daraufhin haben die neutralen Beobachterinnen und Beobachter des Bundes, innert der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit, die für sie zumutbaren und möglichen Überprüfungen der Namensliste gemacht. Der Präsident der Juradelegation des Regierungsrates (DAJ) hat am Freitag, 16. Juni 2017, mit den übrigen Mitgliedern der DAJ Gespräche über eine mögliche Absage der Abstimmungen geführt. Auf die Verschiebung der Abstimmung wurde verzichtet, weil die Aufsicht dem Bund oblag und eine entsprechende Entscheidung auf dieser Stufe hätte gefällt müssen.

Verteiler

- Grosser Rat